

Von Gottes Gnaden/ Wir Albrecht/ Hertzog zu Friedland und Sagen ... Fügen hiermit allen und jeden ... zu wissen ... daß sowohl etliche außheimische/ alß unsere geschorne LandesUnterthanen/ in unsern Wildtbahnen und Geheegen zu jagen/ zu kühren/ zu pirschen/ zu schiessen/ und anderer ... unerlaubte Jagten zu untersahen sich vormessentlich und ungeschewet unternemen sollen ... : gegeben zu Güstrow/ den 26. May im 1628. Jahr

[S.l.], 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730660281>

Druck Freier  Zugang





On Gottes Gnaden / Wir Albrecht / Hertzog zu
Friedland vnd Sagen / der Röm: Kayst: auch zu Hungarn
vnd Böhemen Kön: Majest: bestalter General Obrister Feldt Hauptman/
auch des Oceanischen vnd Baltischen Meers General / Fügen hiermit allen vnd jeden
vnsern Ampteuten / auch denen von der Ritterschafft / Verwaltern / Ruchmeistern / Rhaten / Richtern / Schulzen vnd
Voigten in den Städten vnd Dörffern / vnd sonst allen vnsern Vnterthanen vnd Vorwandten vnserer Fürstent-
thums Meckelnburg vnd Stiffts Schwerin / niemands ausgeschlossen / negst anerbietung vnserer Gnade/
zu wissen.

Nachdem Wir in gewisse erfahrung gebracht / das sowol etliche außheimische / als vnserer geschworne Landes Vnterthanen / in vnsern Wildtbah-
nen vnd Geheegen zu jagen / zu führen / zu pirschen / zu schießen / vnd anderer / wider vnserer Fürstliche Hoch: vnd Obrigkeit vnerlaubte Jagten zu vnter-
sahen sich vormessentlich vnd vngeschewet vnternemen sollen. Vnd aber Wir solche vnd dergleichen Eingriffe in vnsern Fürstenthumben vnd Lan-
den keinem gut zu heissen bedacht seyn.

Als gebieten vnd beschlen Wir euch ins gemein sambt vnd sonders hiemit ganz ernstlich / vnd wollen / das ihr nicht alleine für ewre Personen des
Jagens / Schießens / Pirschens vnd Rührens in erwehnten vnsern Wildtbahnen vnd Geheegen euch gentslich enthaltet / Sondern auch bevorab ihr
vnserer Holzforstere / Voigte / Schulzen / vnd Pauren in den Flecken vnd Dörffern mit allem ernst vnd höchstem fleisse obacht darauff gebet vnd habet /
das / zum fall jemand / er sey auch wer er wolle / diesem zu wider in vnsern Gehölzen / Geheegen vnd Feldern zu jagen vnd zu schießen sich vntersuchen /
oder junge Hasen zu greiffen / wilde Gänse vnd Endten zu fangen vnd zu schlagen / oder in der Sichelzeit denselben die Eyer zu nemen / vnd sonst mit Re-
keln oder Hunden an obberürten Enden vordechtig gefunden würden / ihr euch denselben mit gestärckter Hand / soviel möglich / widersetzet vnd ihnen
verwehret / die beyhabende Hunde / Netze / Garn / vnd mit was bereitschafft ihr sie befinden / auch neben dem Wild / pfandet vnd wegnemet / die jenigen
aber / denen ihr zu schwach fallet / als bald vnsern negst angeessenen Ampteuten / vnd dieselben hinwieder Vns vnd vnsern Cammer Rhaten dasselbe bey
Tag vnd Nacht zu vnserer fernern verordnung anmeldet. Hierwider auch bey vermeidung vnserer höchsten vngnade vnd schweren Straffen / dar-
in die Thäter / vnd die jenigen / welche es sehen vnd verschweigen / gleichmessig fallen / vnd damit belegt werden sollen / nicht thut noch handelt. Das ist
vnserer gnädige vnd ernste meinung / vnd hat sich ein jeder darnach zu richten. Vrkundlich mit vnserm Fürstlichen Secret bekräftiget / vnd gegeben
zu Güstrow / den 26. May im 1628. Jahr.

Ad mandatum suæ Cellitudinis
proprium.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



1628

MK-4060.(4)¹⁶



In Gottes Gnaden / Wir Albrecht / Hertzog zu
Friedland vnd Sagen / der Röm: Kayst: auch zu Hungarn
vnd Böhemen Kön: Majest: bestatter General Obrister Feldt Hauptman/
auch des Oceanischen vnd Baltischen Meers General / Fügen hiermit allen vnd jeden
vnsern Amptleuten / auch denen von der Ritterschafft / Verwaltern / Küchmeistern / Räten / Richtern / Schulzen vnd
Voigten in den Städten vnd Dörffern / vnd sonst allen vnsern Unterthanen vnd Vorwandten vnser Fürstent-
thums Meckelnburg vnd Stiffts Schwerin / niemands ausgeschlossen / negst anerbietung vnserer Gnade /
zu wissen.

Nachdem Wir in gewisse erfahrung gebracht / das sowohl etliche außheimische / als vnser geschworne Landes Unterthanen / in vnsern Wilderbah-
nen vnd Geheegen zu jagen / zu führen / zu pirschen / zu schießen / vnd anderer / wider vnser Fürstliche Hoch: vnd Obrigkeit vn-
sahen sich vormessentlich vnd vngeschewet vnternemen sollen. Vnd aber Wir solche vnd dergleichen Eingriffe in vnsern Für-
den keinem gut zu heißen bedacht seyn.

Als gebieten vnd befehlen Wir euch ins gemein sambt vnd sonders hianit ganz ernstlich / vnd wollen / das ihr nicht allein
Zagens / Schießens / Pirschens vnd Rührens in erwehnten vnsern Wilderbahnen vnd Geheegen euch gantzlich enthaltet / Son-
vnser Holzforstere / Voigte / Schulzen / vnd Pauren in den Flecken vnd Dörffern mit allem ernst vnd höchstem fleisse obacht
das / zum fall jemand / er sey auch wer er wolle / diesem zu wider in vnsern Gehölzen / Geheegen vnd Feldern zu jagen vnd zu se-
oder junge Hasen zu greiffen / wilde Gänse vnd Enten zu fangen vnd zu schlagen / oder in der Sitzelzeit denselben die Eyer zu ne-
keln oder Hunden an oberürten Enden vordecktig gefunden würden / ihr euch denselben mit gestärckter Hand / soviel möglich
verwehret / die beyhabende Hunde / Netze / Garn / vnd mit was bereitschafft ihr sie befinden / auch neben dem Wild / pfandet vnd
aber / denen ihr zu schwach fallet / als bald vnsern negst angefahrenen Amptleuten / vnd dieselben hinwieder Vns vnd vnsern Cam-
Tag vnd Nacht zu vnserer fernern verordnung anmeldet. Hierwider auch bey vermeidung vnserer höchsten vngnade vnd
in die Thäter / vnd die jenigen / welche es sehen vnd verschweigen / gleichmessig fallen / vnd darmit belegt werden sollen / nicht thut
vnser gnädige vnd ernste meinung / vnd hat sich ein jeder darnach zu richten. Verkündlich mit vnserm Fürstlichen Secret be-
zu Büstrow / den 26. May im 1628. Jahr.

Ad mandatum suæ Ce
proprium. dinis

